

# Obst- und Gartenbauverein Gomaringen e.V. – Satzung –

## § 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Gomaringen e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Gomaringen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung:

- der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
- der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
- des Umweltschutzes

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Gartenkultur als Beitrag zur Ortsverschönerung, der Landschaftsentwicklung und Pflege der Kulturlandschaft
- Förderung des Obstbaus und die Erhaltung der Streuobstwiesen
- fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder durch Vorträge und Lehrgänge
- Besichtigungs- und Lehrfahrten mit fachlicher Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Presseberichte, u.a.
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Empfehlung zum Besuch von Fachveranstaltungen und Ausstellungen z.B. des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Landkreis Tübingen e.V. und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL).
- Die Vertretung des Erwerbsobst- und Erwerbsgartenbaues ist nicht das Ziel des Vereins

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen und ist dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Landkreis Tübingen e.V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL), Stuttgart angeschlossen.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein kann ordentliche und fördernde Mitglieder aufnehmen. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen auch Körperschaften und sonstige juristische Personen sein.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern wollen können Mitglied des Vereins werden.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.

Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Diese Absicht ist dem Vorstand schriftlich zum 30. September mitzuteilen.

Wenn der Mitgliedsbeitrag, trotz Zahlungserinnerung bis spätestens 30. Juni eines Jahres nicht bezahlt wird, kann der Vorsitzende unter Zustimmung des Vorstands die Mitgliedschaft löschen.

Über einen Ausschluss verfügen kann der Vorsitzende unter Zustimmung des Vorstands, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält. Das betreffende Mitglied muss Gelegenheit haben sich darüber zu äußern.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen garten- und obstbaulichen Angelegenheiten einzuholen,
- Anträge zu stellen, soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen
- den Vereinsbeitrag in der festgesetzten Höhe gemäß Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 9 fristgerecht zu bezahlen.

## § 8 Organe des Vereins

sind:

- der Vorsitzende und sein Stellvertreter
- der Vorstand (gemäß § 10)
- die Mitgliederversammlung

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und hat mindestens einmal im Jahr – in der Regel im 1. Quartal – stattzufinden. Sie ist 2 Wochen vorher durch öffentliche Einladung im Gemeindeboten der Gemeinde Gomaringen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder durch Unterschriften eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassiers
- Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassiers und der Ausschussmitglieder
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Änderung der Satzung

- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand mit einer Amtszeit von 3 Jahren bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- sowie dem Ausschuss bestehend aus 6 Vereinsmitgliedern mit einer Amtszeit von 6 Jahren

Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder hat im zeitlichen Versatz zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

## §12 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

## § 13 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwachen deren Ausführung.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins Sachverständige beratend beizuziehen.

## § 14 (neu) Auslagenersatz, Vergütung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; in jedem Falle werden ihnen ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (1) beschließen, dass den Vorstands- oder übrigen Vereinsmitgliedern für satzungsmäßige Tätigkeiten eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

## § 15 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die vom Vorstand ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichtes.

## § 16 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.

Die Protokolle sind durch den Schriftführer, ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 17 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 18 (neu) Datenschutz

Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, eine Datenschutzordnung zu erlassen. Sie wird vom Ausschuss beschlossen und den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

## § 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gomaringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Juli 2021 beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Diese Satzungsänderung wurde laut Bescheid vom 5.10.2021 am 30.09.2021 beim Amtsgericht Stuttgart – Registergericht – eingetragen.